



## Inhalt

- Frühjahrssitzung des Bundesinnungsverbandes
- Handel und Handwerk – Wer bin ich?
- Dienstrad – Steuererleichterung für alle
- Führerschein mit 15
- Azubi-Ticket NRW
- Im Fadenkreuz des Fiskus – Rechte des Unternehmers

## Frühjahrssitzung

Am 9. April kam der Vorstand des Bundesinnungsverbandes zu seiner ersten Sitzung in diesem Jahr in Hilden zusammen. Zahlreiche Themen standen auf der Tagesordnung.



v. l.: Obermeister Innung Steinfurt F.-J. Feldkämper, Bundesinnungsmeister F. Döring, GF Bundesinnungsverband M. Büttner.

Erfreut registrierten die Vorstandsmitglieder den weiteren Anstieg der Auszubildendenzahlen im Zweirad-Handwerk. Während die Anzahl der Ausbildungsbeginner in 2017 gegenüber dem Vorjahr bereits um über 10 % gestiegen war, waren es in 2018 mit 924 Ausbildungsverträgen noch einmal 8 % mehr. Dabei haben beide Fachrichtungen Zuwachsraten zu verzeichnen. Der Vorsprung der Fahrradtechnik (552) gegenüber der Motorradtechnik (372) hat sich allerdings noch einmal vergrößert.

Als Leistungsträger in Punkto Ausbildung erwiesen sich einmal mehr die Handwerksbetriebe: nur knapp ein Viertel der Ausbildungsverhältnisse finden sich bei der Industrie und reinen Handelsbetrieben. Die überwiegende Mehrheit der Auszubildenden hat heute die mittlere Reife (Fachoberschulreife). Knapp ein Sechstel verfügt immerhin

über ein (Fach-) Abitur. Trotz der erfreulichen Zahlen waren sich die Vorstandsmitglieder darin einig, dass die Attraktivität einer Ausbildung im Zweirad-Handwerk bei den meisten Jugendlichen und ihren Eltern nicht ausreichend bekannt ist. Daher begrüßt das Zweirad-Handwerk grundsätzlich auch die Initiative des IVM (Industrie-Verband Motorrad Deutschland e. V.) in seiner Berufsfeldkampagne. Ebenso wichtige Punkte waren die Weiterentwicklung der Meisterprüfungsverordnung, das neue Konzept für die Sachkundeprüfung von Zweiradsachverständigen und Hochvoltschulungen.

Erster Planung bedurfte die Mitgliederversammlung im Herbst, die neben den turnusmäßigen Vorstandswahlen den politischen Streit um die Zulassung von Elektronischen Kleinstfahrzeuge (Elektro-Scooter) im Fokus haben soll.

## Impressum

Herausgeber:  
Bundesinnungsverband  
Zweirad-Handwerk  
Vereinigung des Fahrrad- und  
Kraftrad-Gewerbes  
Bahnhofsallee 11  
40721 Hilden  
Tel.: 0211 92595-45  
Fax: 0211 92595-90  
[www.zweiradverband.de](http://www.zweiradverband.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
RA Marcus Büttner

## #was mit Zukunft? 2. Juli 2019 in Hilden

Bei der Veranstaltung erhalten Betriebe praxiserprobte Antworten auf die dringenden Fragen bei der Sicherung des eigenen Nachwuchses:

- Wie biete ich Jugendlichen eine attraktive Ausbildung, damit sie sich auch für meinen Betrieb entscheiden?
- Wie stelle ich mich als Ausbilder auf die neue Generation von Auszubildenden ein, die vor allem eines im Kopf hat: Handy – Smartphone – Tablet?

• Wie integriere ich digitale Medien in den Ausbildungsalltag meiner Azubis, um bessere Lernergebnisse und Motivation zu erreichen?  
Das Veranstaltungsprogramm finden Sie auf unserer Homepage: [www.zweiradverband.de](http://www.zweiradverband.de). Die Anmeldung zur Veranstaltung ist ab sofort möglich unter: E-Mail: [boemken@kfz-nrw.de](mailto:boemken@kfz-nrw.de) oder direkt unter: <https://www.tachometer-magazin.de/aktuelles-1/termine-1-2>.

SAVE  
THE  
DATE

# Handel und Handwerk – Wer bin ich?

Wo Handel aufhört und Handwerk anfängt, ist eigentlich ganz einfach. Händler ist, wer eine Ware verkauft, Handwerker, wer sie repariert. Wo ist also das Problem?

Das Problem liegt darin, dass gerade im Zweiradbereich einige Händler diesen Grundsatz übersehen und sich den lästigen Eintrag in die Handwerksrolle sparen. Das Argument, man verkaufe doch nur, zieht allerdings in den seltensten Fällen. Sicher, das Anbringen einer Klingel gelingt vielleicht noch den meisten. Eine handwerkliche Ausbildung ist hierfür nicht nötig. Aber welcher Händler macht nur das? Fahrräder wollen gefahren werden und das heißt, sie müssen zuerst mal montiert werden. Auch das ist Handwerk! Ganz zu schweigen von aufwendigeren Arbeiten an Bremse oder Schaltung. Hier kann sich keiner damit rausreden, das sei doch nur eine Nebentätigkeit zu seiner Haupttätigkeit, dem Handel.

Solche Ausreden können teuer werden, wie der Fall eines Bußgeldes in Nordrhein-Westfalen gezeigt hat. Die beim Zoll angesiedelte *Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit* hatte einen Zweiradbetrieb ins Visier genommen, der sich als Händler nicht dem



Fotos: Jacob Lunde, David Pereira - stock.adobe.com

Handwerk zugehörig fühlte. Für die Einordnung in ‚Handwerk ‚ja‘ oder ‚nein‘ spielt es übrigens keine Rolle, Mitglied in einer Einkaufsgenossenschaft oder sonstigen Händlervereinigung zu sein. Es kommt darauf an, ob der einzelne Zweiradbetrieb Handwerk betreibt oder ob wirklich nur Fahrräder verkauft werden.

Auf den Punkt gebracht: wer ein Handwerk ausführt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, begeht einen Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Oder: wer Fahrräder verkauft und außerdem eine ausgestattete Werkstatt hat, kommt um einen Handwerksrolleneintrag nicht herum.

## Dienstrad: Steuererleichterung für alle

Die Anfang des Jahres in Kraft getretenen Änderungen beim Dienstradleasing waren kaum in der Welt, schon kam der große Dämpfer: die Steuerfreiheit für geleaste Diensträder war praktisch vom Tisch, weil fast alle Leasingmodelle über die sogenannte Gehaltsumwandlung laufen. Konnte das denn Sinn der Übung sein? Die Politik will die Nutzung von (elektrischen) Fahrrädern als Al-

ternative zum Auto fördern. Aber was bringt das beste Gesetz, wenn es an der Realität vorbei geht? Nun hat die Finanzverwaltung eingelenkt. Durch gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13. März 2019 wurde entschieden, dass auch im Wege der Gehaltsumwandlung geleaste (E-) Fahrräder steuerlich gefördert werden. Für zwischen dem 1.1.2019 und dem

31.12.2021 neu geleaste Räder halbiert sich die Bemessungsgrundlage. Es muss nur noch die Hälfte der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers versteuert werden. Aus der bekannten „1 % Regel“ wird also die „0,5 % Regel“! Für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer wird das Dienstrad damit noch attraktiver.

## Führerschein mit 15



Bild: extrabaan - Fotolia

Das bundesweite Mindestalter für den Mopedführerschein liegt bei 16 Jahren. Seit 2013 gibt es einen Modellversuch „Moped mit 15“, nach dem sich Jugendliche in einigen Bundesländern schon mit 15 auf 's Moped schwingen dürfen. Sachsen machte hierbei den Anfang. Das Modell könnte Schule machen, wie ein Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zeigt. Die Landesverkehrsminister befürworten eine dauerhafte und bundesweite Absenkung der Altersgrenze. Das Modellprojekt sei ein „wesentlicher Beitrag

zur Erhöhung der Verkehrssicherheit“, so Andreas Grünwald, Vorsitzender des sächsischen Fahrlehrerverbandes gegenüber dem MDR. Eine frühzeitige Heranführung junger Menschen an den Straßenverkehr führe zu höheren Bestehensquoten in anderen Fahrerlaubnisklassen. Der Bundesinnungsverband begrüßt die Absichten der Verkehrsminister und bewertet den Führerschein mit 15 als sinnvollen Beitrag zur Verkehrserziehung und Unabhängigkeit junger Menschen.

# ...oder schweige für immer!

Arbeitsverträge sind die Grundlage für das geschäftliche Zusammenleben von Arbeitgebern und Mitarbeitern.



## Was sind Ausschlussfristen?

Fristen spielen in rechtlichen Belangen eine wichtige Rolle. Das Gesetz ist da streng: ist eine Frist um einen Tag abgelaufen, heißt es Ende, Aus und Feierabend. Viele kennen es aus dem Bereich der Verjährung von Sachmängelansprüchen. Nach Fristende haben Kunden keinerlei Ansprüche mehr. Und so ist es auch bei der arbeitsvertraglichen Ausschlussfrist, die häufig so aussieht:

### Ausschlussfrist

*Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Fälligkeit des Anspruches, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in Textform geltend gemacht werden. Erkennt die Gegenseite den vor Fristende in Textform dargelegten Anspruch nicht an, so verbleibt dem Anspruchsteller eine Frist von weiteren 3*

*Monaten, um sein Begehren gerichtlich geltend zu machen. Die Ausschlussfrist gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatz und bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Mindestlohngesetz. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.*

Sie beschreiben die wechselseitigen Rechte und Pflichten, regeln Fragen der Arbeitszeit, des Urlaubsanspruchs, natürlich des Lohns und viele weitere Punkte. Meistens verwenden Arbeitgeber Musterverträge. Muster sind gut und unkompliziert, sie haben aber auch einen Nachteil. Häufig wissen die Parteien nicht, was dort eigentlich drin steht bzw. es ist nicht immer ganz klar, was die einzelnen Regelungen überhaupt bedeuten. Kennen sollte man allerdings die Ausschlussfristen, zu denen es jetzt ein neues Gerichtsurteil gibt.

## Neues Urteil

In einem aktuellen Prozess vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG, Urt. vom 18.09.2018, Az.: 9 AZR 162/18) ging es genau um diese Frage. Der Arbeitnehmer verlangte Urlaubsabgeltung, der Arbeitgeber berief sich auf die Ausschlussfrist. Problem: die dortige Regelung nahm Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz nicht aus. Das hat folgenden Hintergrund: man kann auf Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz nicht verzichten. Deshalb verfallen solche Ansprüche auch nicht.

*Fortsetzung auf Seite 4*

ANZEIGE

# maxcycles

Leichtbau Manufaktur

Die Leichtbaumanufaktur

aus dem Münsterland

Wunschfarbe

Baukasten

Bosch auch mit Gates Riemen

Händleranfragen erwünscht

Made in Germany

[www.maxcycles.de](http://www.maxcycles.de)

Es ist also wichtig, dass Betriebe sich bei der Einstellung neuer Mitarbeiter vergewissern, dass sie aktuelle Formulare verwenden. Diese müssen den Zusatz „Die Ausschlussfrist gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatz und bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Mindestlohngesetz.“ oder eine ähnliche Formulierung enthalten.

### Was ist mit laufenden Arbeitsverhältnissen?

Das Gesagte gilt nach Auffassung des BAG für alle Arbeitsverträge, die nach dem

31.12.2014 geschlossen wurden. Enthalten diese den genannten Zusatz noch nicht, sollten Betriebe mit ihren Mitarbeitern entsprechende Ergänzungsvereinbarungen treffen und die fragliche Klausel in veränderter Form vereinbaren bzw. einen ganz neuen Arbeitsvertrag schließen.

## Darauf fahren Azubis ab

**Ab August heißt es landesweit für alle Azubis in Nordrhein-Westfalen: vergünstigte Fahrt in Bus und Bahn mit dem neuen Azubi-Ticket. Für 82 Euro monatlich können Auszubildende dann im ganzen Land Bus und Bahn nutzen.**

Nach zähem Ringen einigten sich Politik und Verkehrsverbände auf ein Azubi-Ticket für den Nahverkehr in NRW. Das Neue daran: Das Ticket ist nicht mehr auf einzelne Städte, Regionen oder Verkehrsverbände beschränkt, sondern gilt landesweit. Dies ist besonders für diejenigen interessant, die für die Ausbildung von einem Verkehrsverbund in den anderen pendeln müssen. Ein gleiches Modell wird ebenfalls ab August in Sachsen gelten: Auch hier startet das landesweite Azubiticket - allerdings mit 48 Euro pro Monat zu einem deutlich niedrigeren Preis als in NRW. Darüber hinaus befindet sich Thüringen im Testbetrieb mit einem Azubiticket. Derzeit arbeiten Brandenburg und Sachsen-Anhalt an einer Einführung.

Für Studierende gibt es bereits seit Jahrzehnten ein ähnliches Tarifmodell. Das Azubi-Ticket ist deshalb ein wichtiger Schritt zur weiteren Angleichung von beruflicher und akademischer Bildung. Das Ticket kann helfen, Betriebe und Auszubildende zueinander zu bringen. Wichtig ist das gerade im ländlichen Raum, wo die Wege weiter und die Fahrten länger sind. Auch Meisterschüler können das Ticket in Anspruch nehmen.

Das Azubi-Ticket ist ein freiwilliges Angebot für Auszubildende. Betriebe können ihren Auszubildenden das Ticket bezuschussen und sie damit unterstützen. Die Ausgaben für das Ticket können als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.



Foto: Vachneslav ikobchuk - stock.adobe.com

Womöglich ein zusätzlicher Anreiz im Kampf um die besten Köpfe? Immerhin ist es nicht allein auf den Weg zum Betrieb oder zur Schule beschränkt, sondern kann von den Azubis auch in der Freizeit genutzt werden.

## Im Fadenkreuz des Fiskus

**Bereits seit 2018 können die Finanzämter bargeldintensive Betriebe ohne Anlass und Voranmeldung kontrollieren. Zweirad-Betriebe machen mehr als 10 Prozent ihrer Umsätze in bar und stehen damit klar im Fokus. Der Unternehmer sollte seine Rechte kennen.**



Kasse bedient. Ohne Unterstützung des Inhabers oder der Mitarbeiter darf ein Prüfer die Kassennachschau jedoch nicht durchführen. Wenn niemand da ist, der Zugang zur Kasse hat, dann sollten Mitarbeiter um eine Verschiebung der Prüfung bitten. Darauf wird sich der Prüfer in der Regel einlassen, sofern er nicht anderweitig über die Betriebsabläufe informiert ist.

Im Rahmen einer solchen Kontrolle darf der Finanzbeamte durchaus einen Kassenzugriff für Ladenkassen oder die Einsicht in sämtliche elektronische Dateien von PC-Kassen fordern. Dazu ist dem Prüfer Zugang zu den Kassen und deren Aufzeichnungen zu gewähren. Auf Nachfrage sind ihm auch Bedienungsanleitungen auszuhändigen.

Weitere Rechte des Prüfers, etwa auf Öffnung und Durchsicht von Schubladen und Schrän-

ken oder die Einsicht von Akten oder Dateien in Geschäftsräumen bestehen allerdings nicht. Der Finanzbeamte sollte während der Prüfung nicht allein gelassen werden. Stets sollte ein Ansprechpartner für Auskünfte zur Verfügung stehen. Eine Kassennachschau ist keine steuerstrafrechtliche Ermittlung. Was kann also nach einer Kassennachschau auf den Unternehmer zukommen? Weckt der Termin Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, folgt eine Betriebsprüfung. Die kann im Ergebnis zur Verwerfung der Buchführung des Steuerpflichtigen führen. Die Folgen: Gewinnzuschätzungen, Nachbesteuerung und Verzugszinsen. Werden gar Manipulationen an der Kasse festgestellt, kann ein Strafverfahren die Folge sein. Wird dazu eine Steuerverkürzung festgestellt, sind neben der Nachversteuerung bis zu 50.000 Euro Strafe möglich.

Die Vorlage des Dienstausweises darf im Falle einer Überraschungsprüfung erwartet werden. Außerdem muss die Kassennachschau zu den üblichen Geschäftszeiten stattfinden. Der Betriebsinhaber muss bei einer Kassennachschau nicht unbedingt anwesend sein. Dem Fiskus genügt es, wenn zumindest ein Mitarbeiter anwesend ist, der im Alltag die